Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität

Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Akzo Nobel Industrial Coatings AB

Staffanstorpsvägen 50 20517 Malmö Schweden

Geschäftszahl: 2020-0.257.492

bmk.gv.at

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide) biozide@bmk.gv.at

Mag. Katharina Furtmüller Sachbearbeiterin

<u>Katharina.furtmueller@bmk.gv.at</u> +43 1 71100 - 612355 Stubenbastei 5, A - 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Wien, 4. Mai 2020

<u>Bescheid</u>

Gegenstand: Verlängerung der Zulassung in gegenseitiger Anerkennung des Biozidproduktes "Sikkens Rubbol WP 177 BPD" gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) 528/2012 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014

Aufgrund des von der Firma Akzo Nobel Industrial Coatings AB, Staffanstorpsvägen 50, 20517 Malmö (Schweden) am 11. Juni 2019 im Register für Biozidprodukte eingebrachten Antrags auf Verlängerung der Zulassung gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden "BiozidprodukteVO") in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren (im Folgenden "VO (EU) 492/2014") bezüglich des Produktes "Sikkens Rubbol WP 177 BPD" mit der Zulassungsnummer

AT-0002579-0000 ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF folgender

<u>Spruch</u>

Gemäß Art. 40 der BiozidprodukteVO in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 VO (EU) 492/2014 wird der Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0366-V/5/2017 vom 13. September 2017 für das Biozidprodukt

Sikkens Rubbol WP 177 BPD

mit dem Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

Sikkens Rubbol WP 177 BPD

AT-0002579-0000

bezüglich der Zulassungsdauer wie folgt abgeändert:

Das im Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0366-V/5/2017 vom 13. September 2017 festgelegte Ende der Zulassung mit 30. Juni 2020 wird bis zum Ablauf des 30. Oktober 2025 verlängert.

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 40 der BiozidprodukteVO in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 VO (EU) 492/2014 wird die Zulassung des genannten Biozidproduktes bis zum Ablauf des 30. Oktober 2025 verlängert, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffes und/oder der Zulassung des Biozidproduktes im Referenzmitgliedstaat.

Gemäß Art. 47 der BiozidprodukteVO sind neue Daten und Informationen, die das zugelassene Biozidprodukt oder die darin enthaltenen Wirkstoffe betreffen und sich auf die Zulassung auswirken können, insbesondere über schädliche Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt, solche zur Resistenzausbildung des Wirkstoffes oder zur mangelnden Wirksamkeit des Biozidproduktes, der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich mitzuteilen.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0366-V/5/2017 samt Anlagen vom 13. September 2017 bleiben unverändert.

<u>Begründung</u>

Auf Grund des Antrages von der Firma Akzo Nobel Industrial Coatings AB vom 2. Februar 2012, wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0158-VI/7/2013 vom 30. August 2013 für das Biozidprodukt "Sikkens Rubbol WP 177 BPD" und dendamit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung bis 30. Juni 2020 erteilt. Die oben genannte Zulassung wurde zuletzt mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0366-V/5/2017 vom 13. September 2017 geändert.

Gemäß Art. 40 der BiozidprodukteVO in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 VO (EU) 492/2014 der BiozidprodukteVO ist der Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung vom Inhaber einer Zulassung mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung bei der befassten zuständigen Behörde einzureichen. Dieser Antrag wurde von der Firma am 11. Juni 2019 im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr.: BC-CP052060-50) fristgerecht eingebracht.

Das gegenständliche Biozidprodukt enthält den Wirkstoff 3-lod-2-propinylbutylcarbamat (IPBC).

Mit der Aufnahmerichtlinie der Kommission Nr. 2008/79/EG vom 28. Juli 2008 wurde das Ablaufdatum der Genehmigung IPBC zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 (Holzschutzmittel) mit 30. Juni 2020 festgelegt. Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1969 der europäischen Kommission vom 26. November 2019 wurde das Ablaufdatum für die Genehmigung von IPBC auf 31. Dezember 2022 verschoben.

Aus Gründen der Effizienz wurde im Dokument *CA-Mai18-Doc.4.1* von den zuständigen Behörden für Biozidprodukte eine Vereinbarung über die harmonisierte Vorgehensweise bei der Verlängerung der Zulassungen für Biozidprodukte mit den oben genannten Wirkstoffen getroffen. Die genannte Vereinbarung sieht vor, dass die geltenden Zulassungen der Biozidprodukte der Produktart 8 mit den Wirkstoffen IPBC und/oder K-HDO bis zum Ablauf des 30. Oktober 2025,

GZ. 2020-0.257.492

jene Zulassungen mit den Wirkstoffen Tebuconazol und/oder Propiconazol bis zum Ablauf des

28. Juli 2025 zu verlängern sind, sofern der Antrag auf Verlängerung fristgerecht eingebracht

wurde.

Aus Gründen, die der Inhaber einer Zulassung nicht zu verantworten hat, wie im vorliegenden

Fall, kann die zuständige Behörde gemäß Art. 40 der BiozidprodukteVO in Verbindung mit

Art. 5 Abs. 4 VO (EU) 492/2014 eine Verlängerung der Zulassung für Biozidprodukte, die Ge-

genstand der gegenseitigen Anerkennung waren, für den Zeitraum erteilen, der für den Ab-

schluss der Bewertung erforderlich ist. Die Dauer der Verlängerung der Zulassung richtet sich

nach jenem Zeitraum, den der Referenzmitgliedstaat hierfür vorgesehen hat.

Der Partei wurde Gelegenheit gegeben, von dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Kenntnis

und dazu Stellung zu nehmen. Es erfolgten keine Einwendungen der Partei.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwal-

tungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die

Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Anga-

ben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu

enthalten.

Hinweis: Aufgrund Artikel 16 des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu

COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfah-

ren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes ist der Fristbeginn bis

zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen und beginnt mit 1. Mai 2020 neu zu laufen.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

4 von 5